

# Mandanten-Rundbrief

- September 2018 -

|      |                                                                                                                                                                             |   |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| I.   | Privates Bau- und Architektenrecht                                                                                                                                          | 2 |
| 1.   | Vertragspreisniveau bei Nachtragsfortschreibung ade?<br>Gilt „guter Preis bleibt guter Preis, schlechter Preis bleibt schlechter Preis“<br>bei VOB/B-Nachträgen nicht mehr? | 2 |
| 2.   | Behandlung von Mindermengen bei der Erfüllung von Bauverträgen                                                                                                              | 3 |
| 3.   | Bauablaufbezogene Darstellung bei gestörtem Bauablauf erforderlich!                                                                                                         | 4 |
| II.  | Leitsätze zum Bau- und Architektenrecht                                                                                                                                     | 5 |
| III. | Leitsätze zum Vergaberecht                                                                                                                                                  | 6 |
| IV.  | Leitsätze zum Mietrecht                                                                                                                                                     | 7 |
| V.   | Entscheidungen zum Arbeitsrecht                                                                                                                                             | 8 |

|                                                                                 |                                                                               |                                                                         |                                                                                  |                                                                           |                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Vangerowstraße 20<br>69115 Heidelberg<br>Tel.: 06221/91290<br>Fax: 06221/912929 | Myliusstraße 14<br>60323 Frankfurt<br>Tel.: 069/72737415<br>Fax: 069/72737491 | Lennéstraße 9<br>10785 Berlin<br>Tel.: 030/2062780<br>Fax: 030/20627878 | Königsallee 63/65<br>40215 Düsseldorf<br>Tel.: 0211/4369870<br>Fax: 0211/4369879 | Esplanade 39<br>20354 Hamburg<br>Tel.: 040/22630380<br>Fax: 040/226303818 | Finkenstraße 7<br>80333 München<br>Tel.: 089/38859720<br>Fax: 089/38859728 |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|

Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Sitz Heidelberg, Nr. PR 700146 AG Mannheim

## I. Privates Bau- und Architektenrecht

### 1. Vertragspreisniveau bei Nachtragsfortschreibung ade? Gilt „guter Preis bleibt guter Preis, schlechter Preis bleibt schlechter Preis“ bei VOB/B-Nachträgen nicht mehr?

Das Berliner Kammergericht hat am 10.07.2018 (Az.: 21 U 30/17) ein viel beachtetes Urteil erlassen und erklärt:

a) Grundlage des Mehrvergütungsanspruchs aus § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B sind die tatsächlichen Mehr- oder Minderkosten, die dem Unternehmer aufgrund der Leistungsänderung entstehen.

b) Die Preiskalkulation des Unternehmers ist nur ein Hilfsmittel bei der Ermittlung dieser Kostendifferenz. Im Streitfall kommt es nicht auf die Kosten an, die der Unternehmer in seiner Kalkulation angesetzt hat, sondern auf diejenigen, die ihm bei Erfüllung des nicht geänderten Vertrages tatsächlich entstanden wären.

c) Soweit der Unternehmer die Werkleistung durch einen Nachunternehmer erbringen lässt, liegen seine Mehrkosten in der Mehrvergütung, die er aufgrund einer Leistungsänderung an diesen entrichten muss, solange diese Mehrvergütung marktgerecht ist.

d) Übersteigt die einem Bauunternehmer zugesagte Vergütung die Kosten, die ihm durch die Vertragserfüllung tatsächlich entstehen, so dass er einen Zuschlag zur Deckung seiner allgemeinen Geschäftskosten und seines Gewinns erwirtschaftet, ist bei Ermittlung des Mehrvergütungsanspruchs nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B der entsprechende Zuschlagsfaktor auch auf die änderungsbedingten Mehrkosten anzuwenden ("guter Preis bleibt guter Preis").

e) Auch bei der Ermittlung dieses Zuschlagsfaktors kommt es im Streitfall nicht auf den vom Unternehmer kalkulierten Wert, sondern den Faktor an, der in Anbetracht der tatsächlichen Kosten des Bau-

vorhabens und der Vergütungshöhe zutreffend ist.

f) Auch wenn die Vergütung des Unternehmers zur Deckung seiner Kosten nicht auskömmlich ist, beläuft sich sein Mehrvergütungsanspruch aus § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B stets zumindest auf seine änderungsbedingten Mehrkosten zuzüglich eines angemessenen Zuschlags zur Deckung seiner allgemeinen Geschäftskosten und seines Gewinns.

g) Dieser angemessene Zuschlagsfaktor beträgt analog §§ 649 Satz 3 und 648a Abs. 5 Satz 3 BGB a.F. mindestens  $100/95 = 20/19 = 1,0526$ .

h) Für Bauprozesse folgt hieraus: Ein Bauunternehmer hat seinen Mehrvergütungsanspruch aus § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B jedenfalls in Höhe eines Sockelbetrages schlüssig dargelegt, wenn er die ihm durch die Leistungsänderung tatsächlich entstandenen Mehrkosten vorgetragen hat. Ist dies geschehen, muss der Unternehmer die Kalkulation seiner Vergütung nicht weiter darlegen.

KG, Urteil vom 10.07.2018 – 21 U 30/17 (noch nicht rechtskräftig)

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, weil Revision zum BGH zugelassen und eingelegt wurde. Das Kammergericht weicht von zahlreichen OLG-Entscheidungen ab (OLG Dresden, Urteil vom 29.01.2015; OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.02.2016 - 21 U 100/15; OLG Hamm, Urteil vom 12.03.2009 - 21 U 60/08). Auch in den Kommentaren zur VOB/B wird ganz überwiegend aus § 2 Abs. 5 und 6 der Grundsatz abgeleitet, dass das Vertragspreisniveau zu erhalten ist. Man spricht daher bei diesem Grundsatz – angelehnt an den Mitautor eines der frühesten VOB-Kommentaren - auch von der Korbion'schen Preisformel.

Das Urteil des BGH vom 14.03.2013 - VII ZR 142/12 zeigt, dass das neue Urteil des Kammergerichts nicht so radikal ist, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Der BGH hat dort erklärt: „1. Gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass die Berechnung des neuen Preises im Wege einer Fortschreibung

der dem Vertrag zu Grunde liegenden Kalkulation des Auftragnehmers (und nicht anhand tatsächlicher oder üblicher Kosten) zu erfolgen hat, ist das Gericht daran gebunden. 2. Die Ermittlung der Vergütung für eine geänderte Leistung erfolgt in diesem Fall in der Weise, dass - soweit wie möglich - an die Kostenelemente der Auftragskalkulation angeknüpft wird. Abzustellen ist dabei grundsätzlich auf die Auftragskalkulation der geänderten Position.“ Die eher distanzierende Formulierung in den unterstrichenen Passagen zeigt, dass der BGH diesen Grundsatz nicht als einen eigenen aufstellt.

Das KG-Urteil kann als Versuch zur Anpassung der VOB/B (§§ 2 Abs. 5 und 6) an das neue gesetzliche Bauvertragsrecht verstanden werden. Denn gemäß § 650c Abs. 1 Satz 2 BGB bestimmt sich die Nachtragsvergütung nach den „tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn“. Indem das KG nun §§ 2 Abs. 5 und 6 in der von ihm erklärten Weise auslegt, besteht darin keine Abweichung gegenüber der Preisermittlung nach § 650c Abs. 1 Satz 2 BGB und damit keine Abweichung von einem damit etwaig begründeten gesetzlichen Leitbild. Mit dieser („bauvertragsrechts-harmonisierenden“) Auslegung wiederum können §§ 2 Abs. 5 und 6 VOB/B nicht als AGB-widrig betrachtet werden und müssten bei einer anstehenden Reform der VOB/B nicht geändert werden.

Kurzum: Das Urteil des KG ist nicht revolutionär, sondern evolutionär.

Rechtsanwalt Dr. Heiko Falk  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

## **2. Behandlung von Mindermengen bei der Erfüllung von Bauverträgen**

**Eine Anpassung der vereinbarten Vergütung nach § 2 Abs. 3 VOB/B kommt nur in Betracht, wenn es ohne Eingriff in den ursprünglichen Leistungsbestand zu einer reinen Mengenänderung bei den Vordersätzen der bei Vertragsschluss festgelegten Leistungen kommt.**

BGH, Urteil vom 26.04.2018 – VII ZR 82/17

Im Zusammenhang mit dem grundhaften Ausbau der Bundesautobahn A 19 beauftragte der (öffentliche) Auftraggeber den Auftragnehmer unter Einbeziehung der VOB/B mit Leistungen der Verkehrsführung und Verkehrssicherung. Nach den Festlegungen im AuftragsLeistungsverzeichnis hatte der Auftragnehmer für 588 Tage eine Stahlgleitwand auf einer Länge von etwa 15 km vorzuhalten. Nach Auftragserteilung ließ der Auftraggeber Beschleunigungsmaßnahmen durchführen, in deren Folge die Stahlgleitwand bereits nach 333 Tagen – statt nach vereinbarten 588 Tagen – nicht mehr benötigt wurde. Aus diesem Grund ordnete der Auftraggeber den vorzeitigen Abbau der Stahlgleitwand an. Der Auftragnehmer verlangt vom Auftraggeber u. a. den Vergabegewinn, den Gewinn und die Allgemeinen Geschäftskosten für die nicht in Anspruch genommene Vorhaltezeit.

Mit Erfolg! Dem Auftragnehmer steht gegen den Auftraggeber ein Anspruch nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B zu. Ausgehend von der Annahme, dass der Auftragnehmer nach dem Vertrag eine Stahlgleitwand jedenfalls für eine Bauzeit von 588 Tagen vorzuhalten hatte, ist die Verkürzung der Vorhaltezeit auf 333 Tage – bedingt durch die vom Auftraggeber veranlassten Beschleunigungsmaßnahmen – einer freien Teilkündigung des Vertrags gleichzustellen. Damit steht dem Auftragnehmer grundsätzlich die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der teilweisen Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Das gleiche gilt, wenn man in der Verkürzung der Bauzeit eine einvernehmliche (Teil-) Vertragsaufhebung sieht. Auch in diesem Fall richtet sich der Anspruch des Auftragnehmers nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B, sofern sich die Parteien über die Folgen der Vertragsbeendigung nicht anderweitig geeinigt haben. Da der Auftragnehmer seiner Klageforderung nur solche Vergütungsbestandteile zugrunde gelegt hat, die ohnehin nicht erspart werden können und ihm unabhängig von einem anderweitigen Erwerb zustehen, mithin durch anderweitigen Erwerb nicht kompensiert werden können, und der Auftraggeber gegen die Vergütungsberechnung des Auftragneh-

mers auch keine substantiierten Angriffe geführt hat, erhält der Auftragnehmer die Klageforderung in voller Höhe zugesprochen.

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B verdrängt als speziellere Regelung die allgemeinere Regelung des § 2 Abs. 3 VOB/B. Eine Anpassung der vereinbarten Vergütung nach § 2 Abs. 3 VOB/B kommt nur in Betracht, wenn es ohne Eingriff in den ursprünglichen Leistungsbestand zu einer reinen Mengenänderung bei den Vorderätzen der bei Vertragsschluss festgelegten Leistungen kommt. Es muss also eine „zufällige“ Leistungsänderung gegeben sein. Das ist hier nicht der Fall, da der Auftraggeber durch die von ihm veranlassten Beschleunigungsmaßnahmen aktiv in den beauftragten Leistungsumfang eingegriffen hat.

Rechtsanwalt Torsten Boekhoff  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

### **3. Bauablaufbezogene Darstellung bei gestörtem Bauablauf erforderlich!**

**Macht der AN Schadensersatz wegen eines gestörten Bauablaufs geltend, hat er die Behinderungen und die sich daraus ergebenden Störungen möglichst konkret darzulegen. Hierfür ist in der Regel eine bauablaufbezogene Darstellung der jeweiligen Behinderungen unumgänglich.**

OLG Frankfurt, Urteil vom 25.09.2015 – 4 U 268/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Die Parteien streiten um Entschädigungsansprüche gem. § 642 BGB bzw. um Schadensersatz gem. § 6 Nr. 6 VOB/B. Die Arbeiten des klagenden AN waren vereinbarungsgemäß in der Zeit vom 09.05.2011 bis 23.12.2011 zu erbringen. Aufgrund eines behördlichen Baustopps konnten die Arbeiten tatsächlich erst in der Zeit vom 03.09.2011 bis 21.11.2012 ausgeführt werden. Der AN verlangte Entschädigung wegen verlängerter Bauzeit für Gemeinkosten (allgemeine Geschäftskosten und Baustellengemeinkosten) sowie für verlängerte Vorhaltung von Schalungsmaterial.

Das LG und das OLG verneinen die Ansprüche des Klägers, das OLG führt dazu aus:

Gemäß § 642 BGB kann der Unternehmer sowohl im BGB- als auch im VOB/B-Vertrag eine angemessene Entschädigung verlangen, wenn der Besteller durch das Unterlassen einer bei Herstellung des Werkes erforderlichen Mitwirkungshandlung in Verzug der Annahme kommt. Der Unternehmer erhält Ausgleich für wartezeitbedingte Mehrkosten – Vorhaltung von Arbeitskraft und Geschäftskapital –, die er bei Angebotsabgabe nicht kalkulieren konnte. Der Annahmeverzug des AG ist verschuldensunabhängig.

Nach § 6 Nr. 6 VOB/B hat der AN Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, wenn der AG eine Behinderung der Bauausführung zu vertreten hat. Entgangener Gewinn ist nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit auszugleichen. Es muss eine Behinderung tatsächlich vorgelegen haben, die dem AG unverzüglich anzuzeigen ist, sofern sie nicht offenkundig ist. Die Behinderung muss adäquat-kausal durch hindernde Umstände verursacht worden sein, die auf der Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch den AG beruhen.

Für beide Anspruchsgrundlagen bedarf es einer konkreten bauablaufbezogenen Darstellung, deren Anforderungen das OLG nochmals schulbuchmäßig auflistet: Es bedarf einer aussagekräftigen Dokumentation, die die jeweilige Behinderung sowie deren Dauer und Umfang enthält; darzulegen sind auch unstrittige Umstände, die gegen eine Behinderung sprechen, wie z.B. die Möglichkeit, einzelne Bauabschnitte vorzuziehen. Es ist darzulegen, welche Arbeiten statt der ursprünglich geplanten mit welchem Personal und Material ausgeführt worden sind, ob und welche Mitarbeiter oder Material untätig sein mussten, weil diese nicht auf anderen Baustellen eingesetzt werden konnten. Dazu gehört eine Gegenüberstellung, ob und mit welchen Kräften und Material konkret an welchen Einsatzorten für welchen Zeitraum geplant war und wie es dann tatsächlich eingesetzt worden ist.

Es muss sich aus der Darstellung auch ergeben, ob eine Verlängerung der Baumaßnahmen auf einer anfänglich fehlerhaften Zeitkalkulation des AN beruht, auf bauseitigen Verzögerungen oder Umplanungen durch den AG, auf von dem AG beauftragten und dem AN ausgeführten Zusatzleistungen, Witterungsbe-

dingungen oder der langsamen Arbeitsausführung des AN. Letztlich handelt es sich also um eine Bilanz, in der die ursprüngliche Planung dem tatsächlichen Verlauf gegenübergestellt wird.

Praxistipp: Der BGH hat die Frage, ob es einer bauablaufbezogenen Darstellung bedarf, zuletzt ausdrücklich offen gelassen (Urteil vom 26.10.2017 zu Az. VII ZR 16/17). Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung sind die Anforderungen, die das OLG hier noch einmal verdeutlicht, daher sorgfältig einzuhalten.

Rechtsanwältin Anna-Katrin Büntzly

## **II. Leitsätze zum Bau- und Architektenrecht**

### **1. Angaben in einem Exposé sind Eigenschaften, die der Käufer eines Grundstücks nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder seines Gehilfen erwarten darf**

- a) Zu den Eigenschaften, die der Käufer eines Grundstücks nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder seines Gehilfen erwarten darf, zählen auch Angaben (hier: zu der Trockenheit eines Kellers) in einem Exposé, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um ein von dem Verkäufer selbst erstelltes Exposé oder um ein Maklerexposé handelt (Bestätigung von Senat, Urteil vom 22.04.2016 - V ZR 23/15, NJW 2017, 150 Rn. 7). (amtlicher Leitsatz)
- b) Ein Haftungsausschluss für Sachmängel umfasst auch die nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder seines Gehilfen zu erwartenden Eigenschaften eines Grundstücks (Bestätigung von Senat, Urteil vom 22.04.2016 - V ZR 23/15, NJW 2017, 150 Rn. 12). Hierauf kann sich der Verkäufer jedoch nicht berufen, wenn er einen Mangel arglistig verschwiegen hat. (amtlicher Leitsatz)

BGH, Urteil vom 19.01.2018 - V ZR 256/16

### **2. Planervertrag ist kein Vertrag über den Bau von neuen Gebäuden i. S. d. § 312 Abs. 2 Nr. 3 BGB (in der Fassung vom 13.06.2014 bis 31.12.2017)**

- a) Ein Planervertrag stellt grundsätzlich auch dann keinen Vertrag über den Bau von neuen Gebäuden im Sinne des § 312 Abs. 2 Nr. 3 BGB (in der Fassung vom 13.06.2014 bis 31.12.2017) dar, wenn die Planerleistungen auf die Errichtung eines neuen Gebäudes gerichtet sind (vergleiche OLG Köln, Beschluss vom 23.03.2017, 16 U 153/16). (amtlicher Leitsatz)
- b) Ein Widerruf im Sinne von § 355 BGB kann auch dann vorliegen, wenn ein Verbraucher gegenüber dem Unternehmer erklärt, dass er mit diesem keinen Vertrag abgeschlossen hat. (amtlicher Leitsatz)
- c) § 357 Abs. 8 BGB ist als europarechtlich geprägte Norm weit auszulegen und erfasst mit dem Begriff "Dienstleistungen" Werk- und Dienstleistungen jeder Art, deren Rückgewähr in Natur ausgeschlossen ist, also auch Architektenleistungen. (amtlicher Leitsatz)

OLG Stuttgart, Urteil v. 17.07.2018 – 10 U 143/17 (noch nicht rechtskräftig)

### **3. Verkürzte Verjährungsfrist bei Existenzgründung**

- a) Schließt der Auftraggeber mit demselben Auftragnehmer einen Vertrag über die Errichtung eines Gebäudes zum Betrieb einer Pension sowie einen weiteren über die Erstellung einer Eigentumswohnung in demselben Gebäude, können beide Verträge aufgrund des rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs als einheitliches Rechtsgeschäft angesehen werden. (amtlicher Leitsatz)
- b) Ist der Auftraggeber in diesem Falle nach der überwiegenden Zweckrichtung schon im Rahmen der Existenzgründung als Unternehmer i.S.v. § 14 BGB anzusehen, kann bei Einbeziehung der VOB/B insgesamt die auf vier Jahre verkürzte Verjähr-



rungsfrist zum Tragen kommen. (amtlicher Leitsatz)

OLG Rostock, Beschluss vom 23.04.2018 – 4 U 36/17

#### **4. Beweislast des Baugeldempfängers**

- a) Der Empfänger von Baugeld muss dessen zweckgerechte Verwendung darlegen und erforderlichenfalls beweisen (Anschluss an BGH vom 19.08.2010, Az. VII ZR 169/09). (amtlicher Leitsatz)
- b) Der Geschäftsführer einer GmbH ist gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 BauFordSiG persönlich schadensersatzpflichtig, wenn und soweit die GmbH eine einem ausführenden Bauunternehmer zustehende Werklohnforderung vor ihrer masselosen Insolvenz nicht mehr erfüllt und der Geschäftsführer die zweckgerechte Verwendung des Baugeldes, das die von ihm geführte Gesellschaft in die offene Forderung übersteigender Höhe erhalten hat, nicht darlegen und beweisen kann. (amtlicher Leitsatz)

OLG Celle, Urteil vom 27.06.2018 – 9 U 61/17

#### **5. Schätzung der Höhe der Sicherheitsleistung nach § 648a Abs. 1 S. 1 BGB a. F. durch das Gericht**

- a) Klagt ein Bauunternehmer auf eine Sicherheitsleistung nach § 648a Abs. 1 S. 1 BGB a.F., deren Höhe zwischen den Parteien umstritten ist, so ist sie durch das Gericht ohne Beweisaufnahme nach freier Überzeugung festzusetzen (§ 287 Abs. 2 ZPO). Dabei kann das Gericht auf einen Betrag erkennen, der unterhalb der vom Unternehmer schlüssig dargelegten Höhe der zu sichernden Vergütungsforderung liegt. (amtlicher Leitsatz)
- b) Die schlüssige Darlegung der großen Kündigungsvergütung nach § 649 BGB bzw. § 648a Abs. 5 S. 2 BGB a.F. setzt nicht voraus, dass der Werkunternehmer Angaben zu seinem anderweitigen Erwerb macht. (amtlicher Leitsatz)

- c) Allerdings muss der Unternehmer angeben, welche Aufwendungen er aufgrund der Kündigung erspart hat. Hätte der Unternehmer Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben, liegt seine Ersparnis in deren Vergütung, soweit er sie aufgrund der Kündigung nicht zahlen muss. Hatte der Unternehmer im Zeitpunkt der Kündigung noch keine Nachunternehmer beauftragt, kann er deren hypothetische Vergütungen anhand eines angenommenen Generalunternehmerzuschlags ermitteln, sofern seine Abrechnung aufgrund der Aufgliederung der Gesamtvergütung in Einzelleistungen im Endergebnis einen hinreichenden Detaillierungsgrad erreicht, sodass der Besteller sie überprüfen kann. (amtlicher Leitsatz)

KG, Urteil vom 15.06.2018 – 21 U 140/17

Rechtsanwalt Dr. Helmerich Bornheim

### **III. Leitsätze zum Vergaberecht**

#### **1. Änderung der Vergabeunterlagen**

- a) Eine Änderung an den Vergabeunterlagen nach § 13 EU Abs. 1 Nr. 5 VOB/A 2016 liegt nicht vor, wenn sich die Angaben des Bieters aus einem Begleitschreiben nur auf den Preis beziehen und es sich hierbei um bloße Hinweise zu seiner Kalkulation handelt. (amtlicher Leitsatz)
- b) Die Fortführung des Verfahrens nach einer Aufhebung und damit die Einschränkung der Kontrahierungsfreiheit der öffentlichen Auftraggeber kann nur verfügt werden, wenn die von der Rechtsprechung gebildeten Voraussetzungen für eine „Scheinaufhebung“ (BGH Beschluss vom 20.03.2014 – X ZB 18/13) vorliegen bzw. ein damit vergleichbarer Fall gegeben ist. (amtlicher Leitsatz)
- c) Die Vertretbarkeit einer Kostenschätzung/Kostenermittlung muss anhand eines Mindestmaßes an Dokumentation nachvollzogen werden können. (amtlicher Leitsatz)

VK Westfalen, Beschluss vom 15.03.2018 –  
VK 1-46/17

**2. Bieterausschluss nach § 16 Abs. 1 Nr. 1c VOB/A 2012 wegen Nichteinhaltung der geforderten Preise**

- a) In einem Angebot im Rahmen einer Ausschreibung nach VOB/A dürfen einzelne Kosten (hier: Bauleitung/Polier) in eine bestimmte vorgegebene Position nur dann einkalkuliert werden, wenn eine dahingehende Auslegung der Position (hier: Vorhalten der Baustelleneinrichtung) bei vernünftiger Betrachtungsweise aus der Sicht des Kreises der potentiellen Bieter vertretbar gewesen wäre. (amtlicher Leitsatz)
- b) Im Zweifel ist einem Verständnis der Ausschreibungsunterlagen der Vorzug zu geben, das dazu führt, dass die Ausschreibungsunterlagen vollständig ausgefüllt und alle angeforderten Angaben an den dafür vorgesehenen Stellen abgegeben werden können. Nur eine solche Auslegung ist in einem solchen Fall vertretbar. (amtlicher Leitsatz)
- c) Werden mit der Ausschreibung Kalkulationsblätter vorgegeben, die bestimmte Kosten (hier: Bauleitung / Polier) als Teil einer Umlage der Baustellengemeinkosten auf die Einzelkosten vorsehen, dürfen diese Kosten im Angebot nicht in eine einzelne Position (hier: Vorhalten der Baustelleneinrichtung) hineingerechnet werden. Eine Abweichung davon weist nicht die geforderten Preise (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2012) aus und kann nach § 16 Abs. 1 Nr. 1c VOB/A 2012 zum berechtigten Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren führen. (amtlicher Leitsatz)

OLG Stuttgart, Urteil vom 27.02.2018 – 10 U 98/17

**3. Wirksame Bekanntmachung der Eignungskriterien**

- a) Ein Direktlink in der Auftragsbekanntmachung genügt, die Eignungskriterien wirksam bekanntzumachen. Entscheidend ist,

dass ein Bieter, der die Bekanntmachung durchsieht, ohne Mitwirkung der Vergabestelle Kenntnis von den Eignungskriterien als auch von den vorzulegenden Unterlagen, mit denen die Eignung zu belegen ist, nehmen kann. (amtlicher Leitsatz)

- b) Legt ein Bieter eignungsbezogene Erklärungen oder Nachweise, deren Vorlage sich der Auftraggeber vorbehalten hat, auf Anforderung nicht innerhalb einer angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vor, muss sein Angebot ausgeschlossen werden. Die Angemessenheit der Frist für jede Erklärung oder jeden Nachweis bestimmt sich nach dem Umfang des Aufwandes, der zur Beibringung der jeweils geforderten Unterlage notwendig ist. (amtlicher Leitsatz)
- c) Bei einem Sachverhalt, wenn die Bieterin bezüglich der geforderten Referenzbescheinigungen zum Ausdruck bringt, dass sie alle Unterlagen, die sie beibringen wollte, auch vorgelegt hat, kann sie sich später nicht darauf berufen, dass die Frist unangemessen kurz gewesen sei. (amtlicher Leitsatz)

VK Nordbayern, Beschluss vom 09.04.2018 –  
RMF – SG21 – 3194-3-5

Rechtsanwalt Dr. Helmerich Bornheim

**IV. Leitsätze zum Mietrecht**

**1. Anspruch auf Freigabe der Mietsicherheit kann auch mehr als sechs Monate nach Mietvertragsende noch nicht fällig sein**

- a) Der Anspruch auf Freigabe eines verpfändeten Sparbuchs wird erst fällig, wenn dem Vermieter keine Ansprüche aus dem Mietverhältnis mehr zustehen. Das kann auch erst mehr als sechs Monate nach Mietvertragsende sein. (amtlicher Leitsatz)
- b) Der Vermieter darf sich wegen bestrittener Forderungen aus der Mietsicherheit auch nach Mietvertragsende nicht befriedigen. (amtlicher Leitsatz)

AG Dortmund, Urteil vom 19.06.2018 – 425 C  
376/18

## **2. Anforderungen an das zur Begründung des Mieterhöhungsverlangens beigefügte Sachverständigengutachten**

- a) Im Falle der Beifügung eines Sachverständigengutachtens ist der Pflicht des Vermieters zur Begründung seines Mieterhöhungsverlangens grundsätzlich Genüge getan, wenn das Gutachten Angaben über Tatsachen enthält, aus denen die geforderte Mieterhöhung hergeleitet wird, und zwar in einem Umfang, der es dem Mieter gestattet, der Berechtigung des Erhöhungsverlangens nachzugehen und dieses zumindest ansatzweise selbst überprüfen zu können. Der Sachverständige muss somit eine Aussage über die tatsächliche ortsübliche Vergleichsmiete treffen und die zu beurteilende Wohnung in das örtliche Preisgefüge einordnen (Fortführung von BGH, Urteil vom 03.02.2016 - VIII ZR 69/15, NJW 2016, 1385 Rn. 10). (amtlicher Leitsatz)
- b) Nach dieser Maßgabe ist das Mieterhöhungsverlangen des Vermieters nicht schon deshalb aus formellen Gründen unwirksam mit der Folge, dass die Klage auf Zustimmung zur Mieterhöhung als unzulässig abzuweisen wäre, weil der Sachverständige die betreffende Wohnung zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete nicht besichtigt hat. (amtlicher Leitsatz)

BGH, Urteil vom 11.17.2018 – VIII ZR 136/17

## **3. Betriebsstempel wahrt die Schriftform**

Werden im Rubrum eines Mietvertrags für einen wirtschaftlichen Verein drei Vertretungsberechtigte aufgezählt, unterschreiben aber nur zwei von diesen den Vertrag, ist dem Schriftformerfordernis gleichwohl genügt, wenn neben diesen Unterschriften ein Betriebsstempel aufgebracht wird. (amtlicher Leitsatz)

OLG Rostock, Beschluss vom 12.07.2018– 3  
U 23/18

Rechtsanwalt Dr. Helmerich Bornheim

## **V. Entscheidungen zum Arbeitsrecht**

### **1. Schadensersatz - Arbeitnehmerhaftung - Ausschlussfrist - Fristbeginn - Fälligkeit**

Der Beklagte war in dem Autohaus der Klägerin als Verkäufer beschäftigt. Im Arbeitsvertrag der Parteien war bestimmt, dass mit Ausnahme von Provisionsansprüchen alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit verfallen, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn sie nicht vorher gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht worden sind. Im Betrieb der Klägerin bestand die Anweisung, ein Neufahrzeug, das entweder nicht vollständig bezahlt war oder für das keine gesicherte Finanzierung vorlag, nicht an einen Käufer herauszugeben, es sei denn, dass eine Einwilligung der Geschäftsleitung vorlag.

Am Freitag, den 19.09.2014 erschien ein Kunde zur Abholung eines von ihm im Mai bestellten Neuwagens. Der Kunde leistete auf den Kaufpreis eine Anzahlung, drängte auf Überlassung des PKW für das kommende Wochenende und sagte zu, das Fahrzeug am Montag, den 22.09.2014 zurückzubringen, woraufhin der Beklagte dem Kunden das Fahrzeug überließ. Der Kunde brachte das Fahrzeug allerdings nicht wieder zurück. Auf eine von der Klägerin im September 2014 erstattete Strafanzeige hin wurden der Kunde Ende Oktober 2014 in Italien festgenommen und das Fahrzeug im November 2014 beschlagnahmt. Nach Aufhebung des Haftbefehls sowie der Beschlagnahme gaben die italienischen Behörden das Fahrzeug wieder an den Kunden heraus. Im Februar 2015 nahm die anwaltlich vertretene Klägerin Kontakt mit den Anwälten des Kunden auf und verhandelte - letztlich erfolglos - jedenfalls über die Zahlung des Restkaufpreises durch den Kunden. Ferner beauftragte sie eine Detektei mit dem Ziel der Wiederbeschaffung des Fahrzeugs. Diese teilte



der Klägerin im April/Mai 2015 mit, dass der Kunde unter den von der Klägerin angegebenen Anschriften nicht auffindbar sei. Am 20.08.2015 reichte die Klägerin beim Landgericht Freiburg eine Klage gegen den Kunden ein, deren Zustellung scheiterte. Mit Schreiben vom 20.11.2015 forderte die Klägerin den Beklagten erfolglos auf, seine Verpflichtung zum Schadensersatz dem Grunde nach anzuerkennen und ein Schuldanerkenntnis zu unterschreiben. Im Dezember erhob sie gegen den Beklagten Klage, mit der sie diesen auf Zahlung von Schadensersatz iHv. 29.191,61 Euro in Anspruch nahm. In diesem Betrag waren auch die Anwalts- und Gerichtskosten für das Verfahren vor dem Landgericht Freiburg enthalten.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Der Senat hat es offengelassen, ob der Beklagte durch die Herausgabe des Fahrzeugs an den Kunden seine Vertragspflichten verletzt hat; etwaige Schadensersatzansprüche der Klägerin sind - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat - aufgrund der vertraglichen Ausschlussklausel verfallen. Die Ausschlussfrist begann spätestens zu dem Zeitpunkt zu laufen, als sich die Klägerin entschlossen hatte, Klage gegen den Kunden zu erheben, mithin jedenfalls vor dem 20.08.2015, so dass das Schreiben der Klägerin vom 20.11.2015, sofern dieses überhaupt die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geltendmachung erfüllt, die Ausschlussfrist nicht gewahrt hat. Etwas anderes folgt im Hinblick auf den Fristbeginn weder aus § 254 Abs. 2 BGB noch aus § 241 Abs. 2 BGB. Danach war aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Falls keine vorrangige gerichtliche Inanspruchnahme des Kunden durch die Klägerin geboten, da es dieser nicht ohne weiteres möglich war, den Kunden mit rechtlichem und vor allem wirtschaftlichem Erfolg in Anspruch zu nehmen. Als die Klägerin sich entschloss, Klage gegen den Kunden zu erheben, war erkennbar, dass eine solche Klage keine realistische Aussicht bot, von dem Kunden überhaupt irgendeine Leistung zu erlangen.

Bundesarbeitsgericht Urteil vom 07.06.2018 - 8 AZR 96/17 (PM)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Tobias Mosig  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

## **2. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall - gesetzlicher Mindestlohn - Ausschlussfristen**

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 Abs. 1 EFZG kann trotz seiner Unabdingbarkeit (§ 12 EFZG) grundsätzlich einer tariflichen Ausschlussfrist unterworfen werden. Eine tarifliche Ausschlussfrist ist jedoch nach § 3 Satz 1 MiLoG unwirksam, soweit sie auch den während Arbeitsunfähigkeit nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 EFZG fortzuzahlenden gesetzlichen Mindestlohn erfasst.

Der Kläger war seit dem Jahre 2012 bei dem beklagten Bauunternehmen als gewerblicher Arbeitnehmer beschäftigt. Sein Stundenlohn betrug zuletzt 13,00 Euro brutto. Mit Schreiben vom 17.09.2015 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31.10.2015. Nach Erhalt der Kündigung meldete sich der Kläger arbeitsunfähig krank und legte der Beklagten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor. Während die Beklagte dem Kläger für den Monat September 2015 Vergütung zahlte, verweigerte sie die Entgeltfortzahlung für den Folgemonat. Mit einem der Beklagten am 18.01.2016 zugestellten Schriftsatz hat der Kläger von dieser Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Monat Oktober 2015 verlangt. Er hat vorgetragen, in diesem Zeitraum arbeitsunfähig krank gewesen zu sein und gemeint, sein Anspruch sei nicht verfallen. Die Ausschlussfristenregelung des für allgemeinverbindlich erklärten § 14 Abs. 1 BRTV-Bau, wonach - zusammengefasst formuliert - alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden, sei insgesamt unwirksam, weil sie den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht ausnehme.

Das Arbeitsgericht hat die Klage bezüglich des den gesetzlichen Mindestlohn von seinerzeit 8,50 Euro je Stunde übersteigenden Anteils der Forderung abgewiesen. Der Anspruch sei

insoweit nach § 14 BRTV verfallen. Im Umfang des gesetzlichen Mindestlohns hat es der Klage entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Der Entgeltfortzahlungsanspruch des Klägers für die Zeit seiner krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 iVm. § 4 Abs. 1 EFZG. Danach hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Zeit, die infolge krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ausfällt, das Entgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall bei Erbringung der Arbeitsleistung erhalten hätte. Damit hat der Arbeitnehmer auch während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Der Anspruch folgt jedoch nicht unmittelbar aus § 1 MiLoG, weil nach dieser Bestimmung der Mindestlohn nur für tatsächlich geleistete Arbeit zu entrichten ist. Da der Arbeitnehmer im Falle der Arbeitsunfähigkeit jedoch so zu stellen ist, als hätte er gearbeitet, bleibt ihm auch der Mindestlohn als untere Grenze des fortzuzahlenden Entgelts erhalten. Zugleich gebietet es der Schutzzweck des § 3 Satz 1 MiLoG, nach Maßgabe dieser Norm den Entgeltfortzahlungsanspruch in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns entsprechend zu sichern. Das hat zur Folge, dass Vereinbarungen, welche die Geltendmachung des fortzuzahlenden Mindestlohns iSd. § 3 Satz 1 MiLoG beschränken, insoweit unwirksam sind. Zu solchen Vereinbarungen gehören nicht nur arbeitsvertragliche, sondern auch tarifliche Ausschlussfristen. Anders als bei Ausschlussfristen, die arbeitsvertraglich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart sind, unterliegen Tarifregelungen gemäß § 310 Abs. 4 Satz 1 BGB indes keiner Transparenzkontrolle.

Bundesarbeitsgericht Urteil vom 20.06.2018 - 5 AZR 377/17 (PM)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Tobias Mosig  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

### **3. Hemmung einer Ausschlussfrist wegen Vergleichsverhandlungen**

Verlangt eine arbeitsvertragliche Ausschlussfristenregelung, dass ein Anspruch aus dem

Arbeitsverhältnis zur Vermeidung seines Verfalls innerhalb einer bestimmten Frist gerichtlich geltend gemacht werden muss, ist die Ausschlussfrist in entsprechender Anwendung des § 203 Satz 1 BGB gehemmt, solange die Parteien vorgerichtliche Vergleichsverhandlungen führen. Der Zeitraum, während dessen die Vergleichsverhandlungen andauern, wird entsprechend § 209 BGB in die Ausschlussfrist nicht eingerechnet. § 203 Satz 2 BGB, der bestimmt, dass die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung eintritt, findet auf arbeitsvertragliche Ausschlussfristen keine entsprechende Anwendung.

Der Kläger war vom 01.01.2014 bis zum 31.07.2015 bei der Beklagten als technischer Sachbearbeiter beschäftigt und hat zuletzt 4.361,00 Euro brutto monatlich verdient. Sein Arbeitsvertrag enthält eine Klausel, die verlangt, dass Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit schriftlich gegenüber der Gegenseite geltend gemacht und bei Ablehnung innerhalb von weiteren drei Monaten ab Zugang der Ablehnung bei Gericht anhängig gemacht werden müssen, ansonsten sie verfallen. Mit Schreiben vom 14.09.2015 forderte der Kläger vom Beklagten die Abgeltung von 32 Urlaubstagen mit einem Gesamtbetrag von 6.387,52 Euro brutto sowie weitere 4.671,88 Euro brutto als Vergütung von 182,25 Überstunden, die sich bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf dem Arbeitszeitkonto des Klägers angesammelt hätten. Der Beklagte lehnte mit Schreiben vom 28.09.2015 die Ansprüche ab, wies allerdings darauf hin, er strebe eine einvernehmliche Lösung an. In der Folgezeit führten die Parteien über die von ihnen beauftragten Rechtsanwälte Vergleichsverhandlungen, die bis zum 25.11.2015 andauerten, jedoch erfolglos blieben. Daraufhin hat der Kläger am 21.01.2016 Klage erhoben, mit der er seine Ansprüche weiterverfolgt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und gemeint, die Ansprüche des Klägers seien verfallen, weil er sie nicht fristgerecht gerichtlich geltend gemacht habe.

Die Revision des Klägers war vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts erfolgreich.

Mit der Begründung des Landesarbeitsgerichts kann die Klage nicht abgewiesen werden. Der Kläger hat die dreimonatige Ausschlussfrist zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche gewahrt, weil sie für die Dauer der Vergleichsverhandlungen entsprechend § 203 Satz 1 BGB gehemmt war. Der Senat musste deshalb nicht darüber entscheiden, ob die Verfallklausel insgesamt unwirksam ist, weil sie den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht ausdrücklich aus ihrem Anwendungsbereich ausnimmt. Mangels Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu dem vom Kläger behaupteten Arbeitszeitkonto und dessen Saldo sowie den bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch offenen Urlaubstagen konnte der Senat in der Sache nicht selbst entscheiden, sondern hat sie zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Bundesarbeitsgericht Urteil vom 20.06.2018 - 5 AZR 262/17 (PM)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Tobias Mosig  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

#### **4. Rückzahlung einer tarifvertraglichen Sonderzuwendung bei Ausscheiden bis zum 31. 03. des Folgejahres**

In Tarifverträgen kann der Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung vom Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem Stichtag außerhalb des Bezugszeitraums im Folgejahr abhängig gemacht werden.

Der Beklagte arbeitete seit 1995 als Busfahrer in dem Verkehrsunternehmen der Klägerin. Auf das Arbeitsverhältnis fand aufgrund einzelvertraglicher Bezugnahme ein Tarifvertrag Anwendung, der einen Anspruch auf eine bis zum 01.12. zu zahlende Sonderzuwendung vorsieht. Diese dient auch der Vergütung für geleistete Arbeit. Die Sonderzuwendung ist vom Arbeitnehmer zurückzuzahlen, wenn er in der Zeit bis zum 31.03. des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenem Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet. Der Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis im Oktober 2015 zum Januar 2016. Mit der Abrechnung für den Monat November 2015 zahlte die Klägerin an ihn die ta-

rifliche Sonderzuwendung in Höhe eines Monatsentgelts. Nachdem das Arbeitsverhältnis geendet hatte, verlangte die Klägerin die Sonderzuwendung nach der tarifvertraglichen Regelung zurück. Der Beklagte lehnte das ab, weil die Tarifvorschrift unwirksam sei. Sie verstoße als unverhältnismäßige Kündigungsbeschränkung gegen das Grundrecht auf Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten hatte vor dem Zehnten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg.

Die Rückzahlungsregelung wäre nach der Rechtsprechung des Senats allerdings unwirksam, wenn sie als arbeitsvertragliche Allgemeine Geschäftsbedingung einer Klauselkontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB zu unterziehen wäre (ausführlich BAG 18.01.2012 - 10 AZR 612/10 - BAGE 140, 231). Arbeitsvertraglich in ihrer Gesamtheit einbezogene Tarifverträge unterliegen jedoch keiner solchen Inhaltskontrolle, weil sie nur bei einer Abweichung von Rechtsvorschriften stattfindet (§ 307 Abs. 3 Satz 1 BGB). Tarifverträge stehen nach § 310 Abs. 4 Satz 3 BGB Rechtsvorschriften im Sinn von § 307 Abs. 3 BGB gleich.

Die Rückzahlungsverpflichtung des Beklagten, die sich aus der tarifvertraglichen Stichtagsregelung ergibt, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Sie verletzt insbesondere nicht Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG, die die Tarifvertragsparteien bei der tariflichen Normsetzung zu beachten haben. Den Tarifvertragsparteien steht dabei aufgrund der durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Tarifautonomie ein weiter Gestaltungsspielraum zu, über den Arbeitsvertrags- und Betriebsparteien nicht in gleichem Maß verfügen. Ihnen kommt eine Einschätzungsprärogative zu, soweit die tatsächlichen Gegebenheiten, die betroffenen Interessen und die Regelungsfolgen zu beurteilen sind. Darüber hinaus verfügen sie über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der Regelung. Die Tarifvertragsparteien sind nicht verpflichtet, die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu wählen. Es genügt, wenn es für die getroffene Regelung einen sachlich vertretbaren Grund gibt.

Die tarifvertragliche Regelung, die der Senat anzuwenden hatte, greift zwar in die Berufsfreiheit der Arbeitnehmer ein. Art. 12 Abs. 1 GG schützt auch die Entscheidung eines Arbeitnehmers, eine konkrete Beschäftigungsmöglichkeit in einem gewählten Beruf beizubehalten oder aufzugeben. Die Einschränkung der Berufsfreiheit der Arbeitnehmer ist hier aber noch verhältnismäßig. Die Grenzen des gegenüber einseitig gestellten Regelungen in

Allgemeinen Geschäftsbedingungen erweiterten Gestaltungsspielraums der Tarifvertragsparteien sind nicht überschritten.

Bundesarbeitsgericht Urteil vom 27.06.2018 - 10 AZR 290/17 (PM)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Tobias Mosig  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Wir stehen Ihnen selbstverständlich zur näheren Erläuterung der vorstehenden Entscheidungen zur Verfügung und überlassen Ihnen auch gerne weiterführendes Material (Gesetzestexte, Entscheidungen mit vollständigen Begründungen, etc.).**

**Unsere Mandanten-Rundbriefe sind auch auf unserer Website [www.bornheim.com](http://www.bornheim.com) unter der Rubrik „News“ abrufbar.**

**Falls Sie künftig keinen Mandanten-Rundbrief mehr oder diesen lieber als PDF per E-Mail erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte telefonisch oder per E-Mail an [heidelberg@bornheim.com](mailto:heidelberg@bornheim.com) mit.**

**- Heidelberg - Frankfurt - Berlin - Düsseldorf - Hamburg - München -  
im September 2018**

Impressum:

Herausgeber: Bornheim und Partner Rechtsanwälte, Vangerowstraße 20, 69115 Heidelberg, Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Sitz Heidelberg, Nr. PR 700146 AG Mannheim

Verantwortliche Redakteurin: Rechtsanwältin Viviana Tambini, Vangerowstraße 20, 69115 Heidelberg

Druck: City-Druck Heidelberg, Bergheimer Straße 119, 69115 Heidelberg